

Auszug aus der Satzung der Ortsverbände

§ 18

Zusammenlegung, Wechsel zu einem anderen Kreisverband und Auflösung

1. Die Zusammenlegung mit einem anderen Ortsverband, der Wechsel zu einem anderen Kreisverband oder die Auflösung können nur durch eine Mitglieder- oder Hauptversammlung beschlossen werden, zu welcher sämtlichen Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Dieses Erfordernis ist auch durch die Veröffentlichung, wenigstens einen Monat vor der Versammlung, in der örtlichen Presse oder des Gemeindemitteilungsblattes erfüllt. Die beabsichtigte Maßnahme muss aus der Tagesordnung hervorgehen und ist auch dem Kreis- und Bezirksverbandsvorstand, bei Wechsel des Kreisverbandes auch dem künftigen Kreisverband, bei Zusammenlegung mit einem anderen Ortsverband auch diesem, mindestens einen Monat vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Vorstände der unterrichteten Verbandsstufen können eine Stellungnahme dazu abgeben, die den Teilnehmern der Versammlung zur Abstimmung mit vorzulegen ist.

2. Eine beabsichtigte Auflösung ist dem Kreisverband mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung mit Begründung mitzuteilen. Der Kreisverbandsvorstand hat sich zu der beabsichtigten Auflösung zu äußern. Diese Stellungnahme ist den Teilnehmern der Versammlung zur Abstimmung entsprechender vorzulegen.

3. Der Beschluss über die beabsichtigte Maßnahme ist wirksam, wenn er von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung gebilligt wird. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Kreisverbandsvorstand vorzulegen. Die Beschlüsse sind ungültig, wenn nicht satzungsgemäß verfahren worden ist. Bei Bewilligung durch die Mitglieder- oder Hauptversammlung ist die Zustimmung der beteiligten Kreis- und Bezirksvorstände erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bezirksverbandsvorstand.

4. Bei Zusammenlegung mit anderen Ortsverbänden geht das vorhandene Vermögen an den neuen Ortsverband über; sofern ein bisheriger Ortsverband sich aufteilt und die Mitglieder auf mehrere andere Ortsverbände verteilt werden, wird das Vermögen entsprechend den Anteilen der Mitgliederzahlen auf die neuen Ortsverbände aufgeteilt. Entsprechendes gilt bei Angliederung an verschiedene Kreisverbände.

5. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes, hat der Ortsverband in einem Verfahren nach Ziff. 1 über die künftige Kreisverbandszugehörigkeit zu entscheiden. Dabei soll die Zugehörigkeit des Ortes zu der politischen Kreiseinteilung berücksichtigt werden.

6. Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Ortsverbandes nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den zuständigen Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.